



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

65. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Oktober 2011

Nummer 22

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
100	25. 10. 2011	Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen	499
114	25. 10. 2011	Viertes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums	498
2005			
203011			
205			
7134			
203011	15. 9. 2011	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Amtsanwälte – APOAA)	494
20303	6. 9. 2011	Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen für die Beamtinnen und Beamten der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz	494
20320	10. 10. 2011	Verordnung zur Änderung der FHöV-Leistungsbezügeverordnung	496
2035	18. 10. 2011	Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz	497
221	1. 10. 2011	Verordnung zur Änderung der Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung	494
93	18. 10. 2011	Verordnung zur Änderung der Eisenbahnzuständigkeitsverordnung	498
	28. 9. 2011	69. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve	496
	29. 9. 2011	20. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln (Teilabschnitt Region Köln) im Gebiet der Stadt Erftstadt	496

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-ROM, Stand 1. Juli 2011, ist ab Mitte August erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich im **GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

203011

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung
Amtsanwälte – APOAA)**

Vom 15. September 2011

Auf Grund des § 6 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales und dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

**Änderung der Ausbildungs-
und Prüfungsordnung Amtsanwälte**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Amtsanwälte vom 6. November 2006 (GV. NRW. S. 520) wird wie folgt geändert:

§ 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. das 45. Lebensjahr, als schwerbehinderter Mensch oder als gleichgestellter behinderter Mensch (§ 2 Absatz 3 Sozialgesetzbuch IX) das 48. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. September 2011

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Thomas K u t s c h a t y

– GV. NRW. 2011 S. 494

20303

**Anordnung zur Änderung
der Anordnung
über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grund-
amtsbezeichnungen
für die Beamtinnen und Beamten der Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
gemäß § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz**

Vom 6. September 2011

Auf Grund der Vorbemerkung Nummer 1 Absatz 2 zu den Besoldungsordnungen A und B, Anlage 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039, 2042), in Verbindung mit § 8 Absatz 5 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Inneres und Kommunales angeordnet:

Artikel 1

Die Anordnung über die Festsetzung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen für die Beamtinnen und Beamten der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz vom 1. Januar 2007 (GV. NRW. S. 25) wird wie folgt geändert:

In Nummer 5 wird die Angabe „2011“ durch die Angabe „2016“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. September 2011

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Svenja S c h u l z e

– GV. NRW. 2011 S. 494

221

**Verordnung zur Änderung
der Studienbeitrags-
und Hochschulabgabenverordnung**

Vom 1. Oktober 2011

Auf Grund des § 19 Absatz 1, 2, 3 und 4 Hochschulabgabengesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 165), auf Grund § 29 Absatz 4 Hochschulgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), und auf Grund § 26 Absatz 4 Kunsthochschulgesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung vom 6. April 2006 (GV. NRW. S. 157), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Dezember 2009 (GV. NRW. 2010 S. 13), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„**Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung HAbg-VO)**“.

2. § 1, § 1 a, § 2 und § 3 werden aufgehoben.

3. § 4 wird § 1 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„**Abgaben für Gasthörer, Zweithörer und Teilnehmer an sonstigen Studienangeboten**“

b) Die Wörter „Studienbeitrags- und“ werden in den Absätzen 1, 2 und 3 jeweils gestrichen.

c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Hochschulen können durch Satzung festlegen, dass für Studienangebote, die kein grundständiges Studium oder Weiterbildung sind, von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Beiträge zu entrichten sind. Die Höhe der Beiträge darf die Summe der für das jeweilige Studienangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, nicht überschreiten. Die Beitragshöhe darf 500 Euro pro Semester nicht überschreiten.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

e) An Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Dies gilt auch für die Beiträge, die für die Teilnahme an einem sonstigen Studienangebot zu entrichten sind.“

4. § 5 wird § 2 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Ministerium überträgt

1. die in § 19 Absatz 1 Satz 1 Hochschulabgabengesetz in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Hoch-

schulabgabengesetz für die Auswahl der Studierenden von künstlerischen Studiengängen,

2. die in § 29 Absatz 4 Hochschulgesetz und in § 26 Absatz 4 Kunsthochschulgesetz für die dort genannten Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung,

3. die in § 6 Hochschulabgabengesetz für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Fern- und Verbundstudien sowie

4. für die Akademiestudien der Fernuniversität in Hagen die in § 19 Absatz 1 Satz 3 Hochschulabgabengesetz

aufgeführten Ermächtigungen das Nähere zu den Beitrags- und Gebührentatbeständen und zur Beitrags- und Gebührenhöhe zu bestimmen und Regelungen zur Stundung, Ermäßigung und zum Erlass der Beiträge und Gebühren vorzusehen, jederzeit widerruflich auf die Hochschulen; das Gleiche gilt hinsichtlich der in § 29 Absatz 4 Hochschulgesetz und in § 26 Absatz 4 Kunsthochschulgesetz genannten Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung für das Hochschulbibliothekszen- trum des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin.“

b) In Absatz 2 und 3 werden die Wörter „ihrer Beitragsatzung“ durch die Wörter „einer Satzung“ ersetzt.

5. § 5 a wird § 3.

6. Der zweite Abschnitt mit den §§ 6,7 und 8 wird aufgehoben.

7. Die Angabe „Dritter Abschnitt“ wird durch die Angabe „**Zweiter Abschnitt**“ ersetzt.

8. § 9 wird § 4 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 1“ ersetzt und die Wörter „Studienbeitrags- und“ gestrichen.

9. § 10 wird § 5 und wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Studiert eine Darlehensnehmerin oder ein Darlehensnehmer, die oder der einen Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen und für dieses Bachelorstudium ein Studienbeitragsdarlehen nach § 13 Absatz 1 Hochschulabgabengesetz erhalten hat, nunmehr einen Studiengang, welcher aufbauend auf dem Erwerb des Bachelorgrades zu einem ersten Masterabschluss führt (konsekutiven Masterstudiengang), sind sie oder er auf Antrag von der Verpflichtung zur Rückzahlung des für das Bachelorstudium bewilligten Studienbeitragsdarlehens und dessen Zinsen für die Dauer des Studiums des Masterstudienganges sowie für weitere zwei Jahre, die nach dessen erfolgreichem Abschluss vergehen, freizustellen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.

10. § 11 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Betrag“ ein Komma eingefügt und die Wörter „von 1.040 Euro“ durch die Wörter „der in § 18 a Satz 1 BAföG festgesetzt ist,“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der sich gemäß Satz 1 ergebende Betrag erhöht sich für

1. die Ehegattin oder den Ehegatten oder die eingetragene Lebenspartnerin oder den Lebenspartner um den in § 18 a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BAföG festgesetzten Betrag,

2. jedes unterhaltsberechtigten Kind der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers um den in § 18 a Satz 2 Nummer 2 BAföG festgesetzten Betrag,

wenn sie nicht in einer Ausbildung stehen, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nach § 59 SGB III gefördert werden kann.

cc) In Satz 5 Nummer 2 werden die Wörter „von monatlich 175 Euro für das erste und je 85 Euro für jedes weitere Kind“ ersetzt durch die Wörter „des in § 18 a Absatz 1 Satz 6 Nummer 2 BAföG für das erste und für jedes weitere Kind festgesetzten Betrages“.

b) In Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 5 werden die Wörter „Studienbeitrags- und“ gestrichen.

11. § 12 wird § 7 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Studienbeitrags- und“ jeweils gestrichen.

12. § 13 wird § 8.

13. Die Angabe „Vierter Abschnitt“ wird durch die Angabe „**Dritter Abschnitt**“ ersetzt.

14. § 14 wird § 9 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Ausfallfonds dient als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Landes dazu, die Kreditausfallrisiken der gewährten Studienbeitragsdarlehen nach § 18 Hochschulabgabengesetz abzusichern.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „den an ihn nach § 17 Abs. 3 Satz 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz abgeführten Betrag und sein sonstiges“ durch das Wort „sein“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Bei dem Ausfallfonds besteht ein Beirat, der das Ministerium berät. Mitglieder des Beirats sind Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums; das Nähere bestimmt das Ministerium.“

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

15. § 15 wird § 10 und wie folgt geändert:

Die Wörter „Studienbeitrags- und“ werden jeweils gestrichen.

16. § 16 wird § 11 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „Studienbeitrags- und“ jeweils gestrichen.

17. Die Angabe „Fünfter Abschnitt“ wird durch die Angabe „**Vierter Abschnitt**“ ersetzt.

18. § 17 wird aufgehoben.

19. § 18 wird § 12 und wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Wörter „Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Wörter „für die Hochschulen zuständige Ministerium“ ersetzt.

20. § 19 wird § 13 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „April“ durch das Wort „September“ ersetzt und die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Oktober 2011

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Svenja Schulte

69. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve

Vom 28. September 2011

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2011 die 69. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet des Kreises Kleve beschlossen.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Düsseldorf am 6. Juli 2011 – Aktenzeichen 32.01.02.01-69_RPÄ-34 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Kleve und allen Gemeinden des Kreises Kleve zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 28. September 2011

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Christoph E p p i n g

– GV. NRW. 2011 S. 496

20. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Köln (Teilabschnitt Region Köln) im Gebiet der Stadt Erftstadt

Vom 29. September 2011

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 15. Juli 2011 die 20. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln, im Gebiet der Stadt Erftstadt beschlossen.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Köln am 20. Juli 2011 – Aktenzeichen 32 – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 212), angezeigt.

Die Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 14 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 14 Satz 3 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Rhein-Erft-Kreis und der Stadt Erftstadt zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 12 Absatz 5 Raumordnungsgesetz genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der Bezirksregierung Köln (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Düsseldorf, den 29. September 2011

Die Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Christoph E p p i n g

– GV. NRW. 2011 S. 496

20320

Verordnung zur Änderung der FHöV-Leistungsbezügeverordnung

Vom 10. Oktober 2011

Auf Grund des § 15 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 338), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die FHöV-Leistungsbezügeverordnung vom 10. November 2005 (GV. NRW. S. 913), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2010 (GV. NRW. S. 404), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung regelt die Grundsätze, die Zuständigkeit und das Verfahren für die Vergabe von Leistungsbezügen und von Forschungs- und Lehrzulagen an Professorinnen und Professoren in den Besoldungsgruppen W2 und W 3 der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung (FHöV) gemäß § 33 und § 35 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der mit Stand vom 31. August 2006 weitergeltenden Fassung in Verbindung mit §§ 12 und 14 LBesG.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Zuständigkeiten

Über die Gewährung und die Höhe der Leistungsbezüge sowie über die Teilnahme von Leistungsbezügen gemäß § 3 Nummer 1 und 2 an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen entscheidet das Präsidium der FHöV NRW.“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Leistungsbezüge

Leistungsbezüge sind Bestandteil der Besoldung. Sie können vergeben werden

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (§ 4 Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge),
2. für besondere Leistungen in Lehre, Forschung und Weiterbildung (§ 5 Besondere Leistungsbezüge) oder
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung (§ 6 a Funktions-Leistungsbezüge).“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
Absatz 4 wird aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Neben den Leistungen im Hauptamt sind nur Nebentätigkeiten zu berücksichtigen, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der dienstvorgesetzten Stelle ausgeübt werden oder an deren Übernahme die dienstvorgesetzte Stelle ein dienstliches Interesse anerkannt hat.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Für Nebentätigkeiten, deren wesentlicher Inhalt die Publikation von Forschungsergebnissen darstellt, gilt das dienstliche Interesse als anerkannt.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe „e“ erhält folgende Fassung:

„e) besondere Belastungen in Prüfungsangelegenheiten.“

b) Der bisherige Buchstabe „f“ wird gestrichen.

c) Die bisherigen Buchstaben „g“ und „h“ werden Buchstaben „f“ und „g“:

7. Nach § 6 wird folgender neuer § 6a eingefügt:

„§ 6a**Funktions-Leistungsbezüge**

(1) Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter erhalten einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags zwischen ihrem Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihnen nach der Besoldungsgruppe A 16 zustünde.

(2) Fachbereichssprecherinnen und Fachbereichssprecher sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit vergleichbarer Belastung und Verantwortung kann ein Funktions-Leistungsbezug in Höhe von bis zu 10 vom Hundert ihres jeweiligen Grundgehalts gewährt werden. Bei der Bemessung ist die mit der Funktion verbundene Belastung und Verantwortung, insbesondere auch eine etwaige Ermäßigung der Lehrverpflichtung zu berücksichtigen.

(3) Funktions-Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungserhöhungen teil.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „gilt § 4 Abs. 4“ wird durch die Angabe „gilt § 2“ ersetzt.

9. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10**Hochschulordnung**

Die FHöV kann nähere Bestimmungen zur Anwendung der §§ 5, 6 und 7 in einer Hochschulordnung regeln.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Oktober 2011

Der Minister
für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf J ä g e r MdL

2035

**Verordnung
zur Änderung der Wahlordnung
zum Landespersonalvertretungsgesetz**

Vom 18. Oktober 2011

Auf Grund des § 109 des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S. 348), wird verordnet:

Artikel 1

Die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz vom 20. Mai 1986 (GV. NRW. S. 485), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz vom 4. März 2008 (GV. NRW. S. 184), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält im Ersten Abschnitt des Fünften Kapitels folgende Fassung:

„Erster Abschnitt:**Polizei**

aufgehoben“

2. In § 1 Absatz 1 Halbsatz 1 wird das Wort „geeignete“ gestrichen.

3. § 42 wird aufgehoben.

4. In § 47 Satz 2 wird die Angabe „der §§ 94 Satz 1 Nr. 1 und 96 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „des § 96 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

5. In § 50 wird die Zahl „2012“ durch die Zahl „2017“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Oktober 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung,
zugleich für den
Minister für Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
Sylvia L ö h r m a n n

Der Finanzminister
Dr. Norbert W a l t e r-B o r j a n s

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr
Harry Kurt V o i g t s b e r g e r

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales,
zugleich für die
Ministerin für Bundesangelegenheiten,
Europa und Medien
Guntram S c h n e i d e r

Der Justizminister
Thomas K u t s c h a t y

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja Schulze

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Ute Schäfer

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara Steffens

– GV. NRW. 2011 S. 497

93

Verordnung zur Änderung der Eisenbahnzuständigkeitsverordnung Vom 18. Oktober 2011

Auf Grund des § 5 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706) in Verbindung mit

- §§ 5, 11 Absatz 2, 13 Absatz 2, 17 Absatz 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
- Artikel 8 § 2 des Eisenbahnneuordnungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 302 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554),
- §§ 1 Absatz 2 Nummer 2, 2 Absatz 4 Nummer 2, 3, 35 Absatz 3 Nummer 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. II S. 1563), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. März 2008 (BGBl. I S. 467),
- §§ 3, 35 Absatz 3 Nummer 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen vom 25. Februar 1972 (BGBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 215),
- Abschnitt A, Buchstabe a), Absatz 3 Nummer 2 der Eisenbahn-Signalordnung 1959 vom 7. Oktober 1959 (BGBl. III 933-6), zuletzt geändert durch Artikel 498 der Verordnung vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2407),
- § 3 des Bundeseseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2394), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2497)

wird verordnet:

Artikel 1

Die Eisenbahnzuständigkeitsverordnung vom 21. November 2006 (GV. NRW. 2007 S. 105) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nummer 4 werden die Wörter „Artikel 26 des Gesetzes vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076)“ durch die Wörter „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. April 2011 (BGBl. I S. 554)“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 37 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bun-

despolizei vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818)“ durch die Wörter „Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)“ ersetzt.

3. § 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Oktober 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr

Harry Kurt Voigtsberger

– GV. NRW. 2011 S. 498

114
2005
203011
205
7134

Viertes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums Vom 25. Oktober 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Viertes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Justizministeriums

114

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts

Das Gesetz zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts vom 7. November 1961 (GV. NRW. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 379), wird wie folgt geändert:

In § 6 Satz 2 wird die Angabe „Ende 2011“ durch die Angabe „zum 31. Dezember 2013“ ersetzt.

205

Artikel 2

Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes

Das Polizeiorganisationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 140), wird wie folgt geändert:

In § 21 wird die Angabe „Ende 2011“ durch die Angabe „bis zum 31. Dezember 2013 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

2005

Artikel 3**Änderung des Gesetzes über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz über das Amt eines Parlamentarischen Staatssekretärs für besondere Regierungsaufgaben im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. März 1986 (GV. NRW. S. 109), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 750), wird wie folgt geändert:

In § 9 Satz 2 wird die Angabe „Ablauf des Jahres 2011“ durch die Angabe „bis zum 31. Dezember 2016 und danach alle fünf Jahre“ ersetzt.

7134

Artikel 4**Änderung des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse**

Das Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 39. März 1966 (GV. NRW. S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662), wird wie folgt geändert:

1. § 15 a wird aufgehoben.
2. In § 16 Absatz 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt: „Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.“

7134

Artikel 5**Änderung des Gesetzes betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869**

Das Gesetz betreffend die Ergänzung der Gesetze über die Errichtung von Marksteinen vom 7. Oktober 1865 und vom 7. April 1869 vom 24. Mai 1901 (PrGS. 7 S. 145/PrGS. NRW. S. 161), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), wird wie folgt geändert:

In § 3 wird die Zahl „2011“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.

203011

Artikel 6**Änderung des Gesetzes zur Anhebung der Beförderungsmäße für Bedienstete des allgemeinen Vollzugs- und des Werkdienstes in Justizvollzugsanstalten sowie des Krankenpflegedienstes im Justizvollzugs-krankenhaus Nordrhein-Westfalen in leitenden Funktionen vom 18. Dezember 1996**

Das Gesetz zur Anhebung der Beförderungsmäße für Bedienstete des allgemeinen Vollzugs- und des Werkdienstes in Justizvollzugsanstalten sowie des Krankenpflegedienstes im Justizvollzugs-krankenhaus Nordrhein-Westfalen in leitenden Funktionen vom 18. Dezember 1996 (GV. NRW. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 572), wird wie folgt geändert:

In § 6 wird die Zahl „2011“ durch die Zahl „2013“ ersetzt.

Artikel 7**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Oktober 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin
Der Finanzminister
zugleich in eigener Ressortzuständigkeit

und für
den Minister für Arbeit, Integration und Soziales

Dr. Norbert Walter-Borjans

(L. S.)

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
zugleich für
den Minister für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr

Ute Schäfer

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
zugleich für
die Ministerin für Schule und Weiterbildung,
den Minister für Inneres und Kommunales,
den Justizminister,
den Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz,
die Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung
und die Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa
und Medien

Barbara Steffens

– GV. NRW. 2011 S. 498

100

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen Vom 25. Oktober 2011

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

100

Artikel 1**Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Es besteht allgemeine Schulpflicht. Das Nähere regelt ein Gesetz.“
2. Artikel 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Schulgeld wird nicht erhoben.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Schulgeldfreiheit für die weiterführenden Schulen sowie“ gestrichen.
3. Artikel 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „auf“ das Komma und die Wörter „die Teil der Volksschule ist“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Die Gliederung des Schulwesens“ durch die Wörter „Das Schulwesen“ ersetzt.
 - c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Das Land gewährleistet ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Schulwesen, das ein gegliedertes Schulsystem, integrierte Schulformen sowie weitere andere Schulformen ermöglicht.“
4. Artikel 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:
„(1) Schulen müssen entsprechend ihren Bildungszielen nach Organisation und Ausstattung die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs erfüllen.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- d) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.
- e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Oktober 2011

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin
Der Finanzminister
zugleich in eigener Ressortzuständigkeit
Dr. Norbert W a l t e r-B o r j a n s

(L. S.)

Für die Ministerin für Schule und Weiterbildung,
den Minister für Inneres und Kommunales
und den Justizminister

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
Barbara S t e f f e n s

– GV. NRW. 2011 S. 499

Einzelpreis dieser Nummer 1,35 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359